

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

46

Gesetz: BBesG § 18 Abs. 1 Nr. 5; AVV zu § 18 BBesG Nr. 3 Abs. 1 und 3

Leitsätze:

1. Zwischen Großeltern und Enkelkind ist i.S. der Nr. 3 Abs. 1 und Abs. 3 zu § 18 ^{BBesG} ein familienartiges Band bereits durch das Verwandtschaftsverhältnis gegeben.
2. Der Begriff "auf Dauer" i.S. der Nr. 3 Abs. 1 der AVV zu § 18 BBesG ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff "für immer". Die Voraussetzungen der AVV Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 zu § 18 BBesG in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3 AVV zu § 18 BBesG sind mindestens dann erfüllt, wenn das Enkelkind in die Wohnung der Großeltern für eine ungewisse Zeit aufgenommen wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 158/61
Urteil des BAG vom 27. März 1962

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 158/61

4 Sa 64/60 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. März 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Moritz für Recht erkannt:

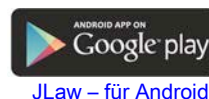
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart - 4. Kammer - vom 30. Dezember 1960 - 4 Sa 64/60 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin wird beim Arbeitsamt in L als Angestellte beschäftigt und erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe V TO.A. Die unverheiratete Tochter der Klägerin, die mit dieser seit jeher in einem Haushalt lebt, ist Musikstudentin. Sie hat am 13. Februar 1959 einen Sohn geboren, dessen außerehelicher Vater ein Musikstudent ist, welcher für den Unterhalt des Kindes nicht aufkommt. Sowohl der außereheliche Vater als auch die Mutter des Kindes haben noch mehrere Semester zu studieren. Die Klägerin hat sowohl die Kindesmutter als auch das Kind, ihren Enkel, in ihren Haushalt aufgenommen. Sie zieht das Kind mit auf und gewährt ihm den vollen Unterhalt. Die Kindesmutter wird mit dem Kind auch in Zukunft im Haushalt ihrer Mutter verbleiben; jedenfalls ist heute noch nicht abzusehen, ob und wann sie sich verheiraten und gegebenenfalls einen Haushalt gründen wird.

Die Klägerin begehrt Kinderzuschlag für ihr Enkelkind Jürgen L . Die Beklagte hat am 24. April 1959 unter Berufung auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes den Antrag der Klägerin abgelehnt.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr ab 1. Februar 1959 Kinderzuschlag für ihren Enkel Jürgen L zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Klägerin ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht zusteht, weil diese ihr Enkelkind nur für die Dauer der Mittellosigkeit der Mutter des Kindes in ihrem Haushalt aufgenommen habe und deshalb zwischen ihr und dem Enkelkind im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes kein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band bestehe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren



Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Den Angestellten der Beklagten werden nach § 5 des Tarifvertrages Nr. 1/59 über die Gewährung von Ortszuschlag und von Kinderzuschlag an Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 6. März 1959 (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1959, 124), der auch für die Klägerin verbindlich ist, Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Beklagten jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Die hier maßgebende Bestimmung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) schreibt vor:

"Kinderzuschlag wird gewährt für ...

5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird."

Die zu dieser Bestimmung ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) vom 9. März 1959 (GMBI. 1959, 134) bestimmen in Ziff. 3 folgendes:

- "(1) Ein Pflegekindschaftsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist gegeben, wenn das Kind bei den Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen ihm und den Pflegeeltern ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Der Beamte muß das Kind nicht nur in seine Wohnung aufgenommen haben, sondern es auch unterhalten und erziehen, also dem Kinde gegenüber alle Pflichten auf sich nehmen, die leiblichen Eltern obliegen. Die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern müssen nahezu oder ganz gelöst sein. Hat der Beamte auch die Eltern oder einen Elternteil des Kindes in seine Wohnung aufgenommen, so ist auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Satz 1 und 2) ein



Pflegekindschaftsverhältnis nur dann gegeben, wenn der Beamte auch den Eltern oder dem Elternteil gegenüber gesetzlich oder sittlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist (vgl. VV Nr. 1 zu § 15). Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten nicht Unterhaltszuschüsse, Lehrlingsvergütungen und dergl., Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung, Erziehungsbeihilfen und Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen aus eigenem Vermögen des Kindes. Das Gleiche gilt für Arbeitsentgelt bei Kindern unter 18 Jahren.

(2)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Enkel."

Das Landesarbeitsgericht sieht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Enkelzuschlag als erfüllt an, weil die Klägerin ihren Enkelsohn in ihren Haushalt aufgenommen hat, ihm Unterhalt gewährt und von anderer Seite keinen Beitrag für den Unterhalt bekommt. Es hält grundsätzlich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 18 Abs. 1 Ziff. 5 BBesG mit diesem Gesetz für unvereinbar. Im Gegensatz zur Auffassung der Verwaltungspraxis ist das Berufungsgericht der Meinung, daß für die Gewährung des Kinderzuschlags für Enkelkinder nicht die Voraussetzungen des Pflegekindschaftsverhältnisses zwischen Großeltern und Enkelkind vorliegen müssen. Es handele sich bei Pflegekindern und Enkeln um zwei verschiedene Personengruppen. Der Begriff Enkel sei eindeutig ein familienrechtlicher und verwandtschaftlicher Begriff, der mit dem Begriff des Pflegekindes nichts gemeinsam habe. Das familienartige Band, das bei Pflegekindern gefordert werde, bestehe bei Enkelkindern schon von Gesetzes wegen. Im übrigen sieht aber das Berufungsgericht auch die Voraussetzungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 18 Abs. 1 Ziff. 5 BBesG als erfüllt an.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob der Gesetzgeber im Rahmen des § 18 Abs. 1 Ziffer 5 BBesG Pflege- und Enkelkinder gleichgestellt oder ob er Enkelkinder als einen Unterfall der Pflegekinder angesehen hat. Auch wenn man, wie es das Berufungsgericht hilfsweise getan hat, von den Voraussetzungen der Nr. 3



der AVV zu § 18 Abs. 1 Ziff. 5 BBesG ausgeht, ist der Anspruch der Klägerin auf Kinderzuschlag begründet. Zwischen dem Enkelkind und der Klägerin besteht ein familienartiges Band, wie es in Nr. 3 Abs. 1 der AVV zu § 18 BBesG gefordert wird. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß ein solches Band bereits durch den Verwandtschaftsgrad zwischen den Großeltern und Enkelkindern gegeben ist. Dieses verwandtschaftliche Band reicht aus, um zwischen Großeltern und Enkel ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 AVV entstehen zu lassen, wenn das Kind in der großelterlichen Wohnung lebt und die Voraussetzungen von Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 AVV erfüllt sind. Das ist hier der Fall; denn nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist es unstreitig, daß die Klägerin ihren Enkelsohn und ihre Tochter, die Mutter des Kindes, in ihre Wohnung aufgenommen hat, beiden Unterhalt gewährt und von keiner Seite laufend einen höheren Betrag als 100,-- DM monatlich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes erhält.

Dieses Pflegekindschaftsverhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Enkelsohn ist auch "auf die Dauer berechnet". Der Begriff "auf Dauer" ist nämlich, wie im angefochtenen Urteil richtig gesagt wird, nicht gleichzusetzen mit dem Begriff "für immer". Es kann dahingestellt bleiben, ob nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 BBesG der Kinderzuschlag auch zu zahlen ist, wenn die Großeltern ihr Enkelkind auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltspflicht für eine von vornherein begrenzte Zeit in ihre Wohnung aufnehmen. Jedenfalls sind die Voraussetzungen der AVV Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 zu § 18 BBesG in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3 AVV zu § 18 BBesG dann erfüllt, wenn das Enkelkind für eine ungewisse Zeit von den Großeltern in die Wohnung aufgenommen wird und der Endzeitpunkt noch nicht feststeht. Allein diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck des Kinderzuschlages gerecht. Er soll für den Bediensteten eine Erleichterung bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten bringen (BAG 3, 313 [318]). Wenn aber auf längere ungewisse Zeit hin die Großeltern das Enkelkind in ihre Wohnung aufnehmen und den Unterhalt für ihr Enkelkind tragen, dann besteht zwischen ihnen ein auf Dauer geknüpft Band, das es rechtfertigt, den



Großeltern den Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG zuzubilligen. Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht im Fall der Klägerin ohne Rechtsirrtum für gegeben erachtet, weil noch nicht feststehe, wann die Tochter der Klägerin und Mutter des Kindes einen eigenen Haushalt gründen und ob sie dann in diesem ihr Kind unterhalten werde. Gegenüber diesen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte zwar Verletzung von Beweiswürdigungsregeln gerügt. Sie hat indessen nicht im einzelnen angegeben, aus welchen konkreten Tatsachen sich dieser angebliche Verfahrensmangel ergeben soll. Dies ist aber für die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge notwendig (§ 554 Abs. III Ziff. 2 b ZPO). Die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts kann deshalb vom Revisionsgericht nicht mehr nachgeprüft werden.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht es zutreffend für unerheblich gehalten, daß die Klägerin auch die Mutter des Kindes in ihren Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt sorgt. Denn im Gegensatz zu den Pflegekindern ist bei Enkeln gemäß Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 der AVV zu § 18 Abs. 1 Ziff. 5 BBesG für die Gewährung von Kinderzuschlag nicht erforderlich, daß die Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern oder einem Elternteil nahezu oder ganz gelöst sind, wenn der Beamte auch den Eltern oder einem Elternteil gegenüber gesetzlich oder sittlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist. Es ist deshalb auch ohne Bedeutung, daß sich die in den Haushalt aufgenommene Mutter an der Erziehung des Kindes beteiligt.

Die Klägerin verlangt also den Kinderzuschlag zu Recht. Die Revision der Beklagten konnte somit keinen Erfolg haben und mußte mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

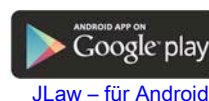
Hilger

Moritz

Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)